



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19. April 2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 31.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.04.2015 außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. April 2021

-T. Wolf -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Sargbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 132,50 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 315,00 €

2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Urnenwand-Reihengrabstätte 906,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte (Erdbestattung – mit Aufbau) 264,00 €
 - c) Wiesen--Urnenreihengrabstätte (Pfleugegebühr inbegriffen) 360,00 €
 - d) Baumurnen-Reihengrabstätte (Pfleugegebühr und Sicherungskosten inbegriffen) 600,00 €

3. Bei Mehrfachbelegung oder Antrag auf Verlängerung von Nutzungsrechten für bereits zugewiesene Grabstätten (sowie es die Friedhofssatzung zulässt) je Jahr der Nutzung (1/20 von Abs. 1, Abs. 2 Satz a) und b), sowie 1/15 Abs. 2 Satz c) und d).

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte in Tiefe 400,00 €
 - b) eine Wahlgrabstätte in Breite 705,00 €
 - c) eine Urnenwand-Wahlgrabstätte 1016,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung-mit Aufbau) 391,00 €
 - e) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pfleugegebühr inbegriffen) 480,00 €
 - f) Baumurnen-Wahlgrabstätte (Pfleugegebühr und Sicherungskosten inbegriffen) 800,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Wahlgrabstätte in Tiefe 16,00 €
 - b) eine Wahlgrabstätte in Breite 29,00 €
 - c) eine Urnenwand-Wahlgrabstätte 40,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 16,00 €
 - e) eine Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Pfleugegebühr inbegriffen) 24,00 €
 - f) eine Baumurnen-Wahlgrabstätte (Pfleugegebühr und Sicherungskosten inbegriffen) 40,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 Satz a) bis f) erhoben. Bei einer einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß Friedhofssatzung, werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 2 Satz a) bis f) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

a) für Kindergrabstätten	148,00 €
b) für Reihengrabstätten	226,00 €
c) für Wahlgrabstätten in Tiefe	226,00 €
d) für Wahlgrabstätten in Breite	326,00 €
e) für Urnenreihengrabstätten	120,00 €
f) für Urnenwahlgrabstätten	120,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche inkl. Nutzung der Kühlzelle 220,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne oder nur Nutzung der Trauerhalle 140,00 €
3. Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch Bedienstete der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Einebnungskosten

1. Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:

a) Kindergrab	100,00 €
b) Einzelgrab/Tiefengrab/Gemischte Grabstätte	250,00 €
c) Wahlgrab in Breite	350,00 €
d) Urnenreihengrab	160,00 €
e) Urnenwahlgrab	160,00 €
2. Die Kosten beinhalten auch die anfallenden Containerkosten.

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Das Beerdigungsläuten erfolgt durch Bedienstete der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Beschaffung und Montage der Namensplakette im Baumurnenfeld 80,00 €
3. Beschaffung und Montage der Namensplakette im Wiesenurnenfeld 80,00 €

IX. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 45,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 € |

X. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.